

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Bayern vom 25. Oktober 2012 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die ARK Bayern am 25. Oktober 2012 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 1. § 5 AVR-Bayern Besondere Dienstpflichten**  
hier: neuer Absatz 4 „Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses in der Kinder- und Jugendhilfe“

**§ 1**

**§ 5 Besondere Dienstpflicht**

Es wird ein neuer Absatz 4 bei § 5 angefügt. Dieser neue Absatz (4) lautet wie folgt:

„(4) Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, haben auf Verlangen des Dienstgebers/der Dienstgeberin bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen. Die Kosten trägt bei der Einstellung die Bewerberin/der Bewerber sonst der Dienstgeber/die Dienstgeberin.“

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01. November 2012 in Kraft.

- 2. Ergänzung von § 12 AVR-Bayern**

**§ 1**

**§ 12 Versetzung und Abordnung**

- a) Die neue Überschrift lautet: „§ 12 Versetzung und Abordnung, Zuweisung und Personalgestellung“

b) Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(4) Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen können im dienstlichen/betrieblichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen werden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Rechtstellung der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen bleibt unberührt. Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.“

Anmerkung:

Zuweisung ist – unter Fortzahlung des bestehenden Dienstverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem die AVR-Bayern nicht zur Anwendung kommt.“

c) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Aufgaben der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Dienstgebers bei weiter bestehendem Dienstverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Dienstleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.“

Anmerkung:

Personalgestellung ist – unter Fortzahlung des bestehenden Dienstverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Dienstgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.“

## § 2

Diese Arbeitsregelung tritt zum 01. November 2012 in Kraft.

### **3. Änderung von Dienstverträgen; Anlagen 5b, 5d und 5e AVR-Bayern**

#### **§ 1**

a) In der Anlage 5d – Ausbildungsvertrag in der Krankenpflege wird § 7 wie folgt geändert:

„Der Schüler/Die Schülerin erhält unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung gemäß Anlage 17 Abschnitt II § 8 Abs. 1 der AVR-Bayern in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub. In Anwendung der für die in den künftigen Beruf beschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass der

Erholungsurlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche 27 Ausbildungstage beträgt.“

b) Änderung von § 8 der Anlage 5e – Ausbildungsvertrag in der Altenpflege

§ 8 erhält folgende Fassung:

„Der Schüler/Die Schülerin erhält Erholungsurlaub in Anwendung der für die in den künftigen Beruf beschäftigten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass der Erholungsurlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Ausbildungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche 27 Ausbildungstage beträgt.“

c) Änderung § 7 Abs. 2 Anlage 5b

In Abs. 2 wird die Zahl „26“ ersetzt durch die Zahl „27“.

**§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung zum 01. Juli 2012 in Kraft.

**4. Anlage 10 - Dienstvertrag für geförderte Dienstverhältnisse**

**§ 1**

„Anlage 10 – Arbeitsrechtsregelung für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen mit geförderten Dienst- und Ausbildungsverhältnissen wird gestrichen.“

**§ 2**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt zum 01. November 2012 in Kraft.